

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]
auch im Namen von [ANONYMISIERT 2],
vertreten durch Claudia Schoch Zeller

betreffend das Konto von Johanna Kanter

Geschäftsnummer: 223211/MG¹

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von [ANONYMISIERT 1] geb. [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das veröffentlichte Konto von Johanna Kanter (die „Kontoinhaberin“) bei der [ANONYMISIERT](die „Bank“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie angab, dass ihr Vater, Dr. [ANONYMISIERT], der am 4. Dezember 1874 in Berlin, Deutschland, geboren wurde und [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] im März 1916 in Köln, Deutschland, heiratete, ein Schweizer Bankkonto besass. Die Ansprecherin erklärte, dass Johanna Kanter mit [ANONYMISIERT], dem Bruder ihres Vaters, verheiratet war und sie wahrscheinlich nicht jüdisch war. Die Ansprecherin erklärte, dass Johanna Kanter, um das Vermögen ihres Vaters vor den Nationalsozialisten zu retten, als Treuhänderin fungierte und auf ihren Namen ein Konto in der Schweiz eröffnete, während der eigentliche Inhaber des Kontos [ANONYMISIERT] (der Vater der Ansprecherin) war, der jüdisch war. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Vater, Dr. [ANONYMISIERT], in Saarbrücken im Saarland (heute Deutschland) lebte und bis 1936 Direktor und Hauptaktionär der Brauerei Walsheim war. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr

¹ Die Ansprecherin reichte zwei Anspruchsanmeldungen ein, die unter den Geschäftsnummern 221046 und 223211 erfasst sind. Das CRT hat bestimmt, dass diese Ansprüche doppelt eingereicht wurden und behandelt sie zusammen unter der Geschäftsnummer 223211.

Vater 1935 gefangen genommen wurde, da er jüdisch war und ein politischer Gegner der Rückgliederung des Saarlands an Deutschland von 1935 war. Gemäss den Aussagen der Ansprecherin floh ihr Vater 1936 von Deutschland in die Schweiz, wo er 1937 starb. Die Ansprecherin besitzt keine weiteren Informationen über Johanna Kanter. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 16. Mai 1919 in Saarbrücken geboren wurde.

Die Ansprecherin reichte Dokumente zur Unterstützung ihres Anspruchs ein, unter anderem: (1) ihre Geburtsurkunde; und (2) den Beschluss der saarländischen Regierung vom 1. Dezember 1950, der sich auf die offizielle Anerkennung vom 3. März 1950 bezieht, dass [ANONYMISIERT] und Erhardt [ANONYMISIERT] Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprecherin einen Anspruch auf ein Konto ihrer Verwandten Johanna Kanter eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden ein Konto, bei dem der Name der Inhaberin mit dem von der Ansprecherin eingereichten Namen übereinstimmt. Das Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP dem Konto zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 4019862

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass die Kontoinhaberin Johanna Kanter war, die in Feldafing, Deutschland, wohnhaft war. Aus den Bankunterlagen geht ebenfalls das Datum der Eröffnung und der Schliessung des vorliegenden Kontos hervor.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln zulässig ist.

Identifikation der Kontoinhaberin

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass die Ansprecherin die Kontoinhaberin nicht als ihre Verwandte identifiziert hat. Obwohl der Name ihrer Verwandten mit dem veröffentlichten Namen der Kontoinhaberin übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen von den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über die Kontoinhaberin ab. Die Ansprecherin erklärte, dass das Konto im Namen ihrer Verwandten eröffnet wurde, um das Vermögen ihres Schwagers (des Vaters der Ansprecherin) vor den Nationalsozialisten zu retten. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor,

dass das Konto vor 1933, also vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Deutschland, eröffnet wurde. Ferner reichte die Ansprecherin keine Dokumente in Bezug auf Johanna Kanter ein oder Dokumente, die eine Verbindung zu Feldafing, Deutschland, herstellen, das über 300 Kilometer von Saarbrücken entfernt ist, von wo die Familie gemäss der Ansprecherin stammt. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass die Kontoinhaberin und die Verwandte der Ansprecherin dieselbe Person sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann der Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Bescheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of the Special Master, c/o Claims Resolution Tribunal, Postfach 9564, 8036 Zürich, Schweiz.

Die Ansprecherin sollte ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte der Ansprecher die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für seinen Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von der Ansprecherin eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
18 August 2004